

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung für Baubewilligungen

**MERKBLATT**

---

**Innere Aufstockung auf Landwirtschaftsbetrieben**

(Art. 16a RPG<sup>1</sup> mit Art. 34, 36 und 37 RPV<sup>2</sup>)

---



**Bei der inneren Aufstockung können einem überwiegend bodenabhängig geführten Betrieb Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion angegliedert werden.**

**Gesetzliche Grundlagen**

Als "innere Aufstockung" (Art. 16a Abs. 2 RPG) gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung bzw. den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau. Die Ausführungen sind in den Art. 34, 36 resp. 37 RPV festgehalten.

**Innere Aufstockung im Bereich der Tierhaltung**

Als „innere Aufstockung“ gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die Tierhaltung, wenn die Tiere ohne genügend betriebseigenes Futter, also bodenunabhängig, gehalten werden.

Als bodenabhängig gilt die Tierhaltung, wenn das von den Tieren benötigte Futter grösstenteils auf dem eigenen Betrieb produziert werden kann.

Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung können aus Sicht der Raumplanung unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

- Es handelt sich um einen Landwirtschaftsbetrieb.
- Die Trockensubstanzbilanz oder der Deckungsbeitrags-Vergleich zeigt, dass der Betrieb mehrheitlich bodenabhängig ist.

**TS-Bilanz und Deckungsbeitrags-Vergleich**

Ein Betrieb gilt nach Art. 36 RPV als mehrheitlich bodenabhängig,

- wenn der Deckungsbeitrag aus der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion, oder
- wenn das Trockensubstanzpotential (TS-Potential) des Pflanzenbaus einem Anteil

von mindestens 70 % des Trockensubstanzbedarfs (TS-Bedarfs) des Tierbestandes entspricht.

- Liegt der Deckungsbeitrag aus der bodenabhängigen Produktion bei über 50 %, so müssen mindestens 50 % des TS-Bedarfs durch die betriebseigene Produktion gedeckt sein.

Die Trockensubstanzbilanz und der Deckungsbeitrags-Vergleich werden mit einer Excel-Datei nach der Vollzugshilfe „Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriterium nach Art. 36 RPV“ aufgrund folgender Standardwerte berechnet:

- Deckungsbeitragskatalog der AGRIDEA (Durchschnitt der letzten 3 Jahre).
- Standardvorgaben für TS-Produktion nach Zonen.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700.

<sup>2</sup> Raumplanungsverordnung (RPV), SR 700.1.

- Sofern Standardwerte fehlen, wird auf vergleichbare Kalkulationsdaten abgestellt.

Nach Umwelt- und Landwirtschaftsrecht sind für eine Bewilligung zudem folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Mindestabstand der Tierhaltungsanlage zu Wohnzonen und betriebsfremden Wohnhäusern gemäss den Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) und des ART-Berichts Nr. 476 wird eingehalten.
- Das Solllagervolumen für die Hofdüngerlagerung ist nachgewiesen und die Hofdüngerverwertung sichergestellt.
- Die Bestimmungen bezüglich Höchstbestand (HBV<sup>3</sup>) und Umweltverträglichkeit (UVPV<sup>4</sup>) sind eingehalten.

### **Innere Aufstockung in den Bereich Gemüsebau und produzierender Gartenbau**

Als "innere Aufstockung" gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau, wenn die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche

- 35 % der gemüse- oder gartenbaulichen Anbaufläche des Betriebs nicht übersteigt und
- nicht mehr als 5'000 m<sup>2</sup> beträgt.

Als bodenunabhängig gilt die Bewirtschaftung, wenn kein direkter Bezug zum natürlichen Boden besteht.

### **Gesuchsunterlagen**

- siehe Baugesuchsumschlag (Checkliste D.5)

### **Themenverwandte**

#### **Merkblätter**

- Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude

Kontakt bei Fragen  
Abteilung für Baubewilligungen  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau  
Tel. 062 835 33 00  
[www.ag.ch/baubewilligungen](http://www.ag.ch/baubewilligungen)

oder

Landwirtschaft Aargau  
Tellistrasse 67  
5001 Aarau  
Tel. 062 835 28 00  
[www.ag.ch/landwirtschaft](http://www.ag.ch/landwirtschaft)

<sup>3</sup> Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (HBV), SR 916.344.

<sup>4</sup> Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), SR 814.011.